

Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und Verhütung von Straftaten „Weisser Ring“ hat in der Generalversammlung vom

**17. Oktober 2009**

folgendes

## **FORDERUNGSPROGRAMM**

im Interesse der Verbesserung der Situation der Opfer strafbarer Handlungen  
in Österreich beschlossen:

### **A. Erweiterung des Verbrechensopfergesetzes**

1. **Ausdehnung des Anspruchs auf Übernahme der Psychotherapiekosten auf alle Personen, die Zeugen einer besonders schweren Gewalttat wurden.** Derzeit werden Personen, die durch das Miterleben einer Gewalttat schwere Traumatisierungen erleiden, nur dann als Anspruchsberechtigte nach dem VOG anerkannt, wenn ein besonders starker Zurechnungsgrund bzw. ein hohes Gefährdungspotenzial besteht, also z.B., wenn der Zeuge in das Tatgeschehen unmittelbar miteinbezogen wird. Sonstige Beobachter des Tatgeschehens können derzeit auch dann nicht als anspruchsberechtigt anerkannt werden, wenn im Anschluss an das Beobachtete behandlungsbedürftige posttraumatische Belastungsstörungen auftreten, jedoch auch diese sollten in jedem Fall einen Anspruch auf Übernahme der Therapiekosten haben.
2. **Verlängerung der Antragsfristen für Geldleistungen nach dem VOG** (Verdienstentgang, Unterhaltsentgang, Pflege- und Blindenzulagen) von derzeit 6 Monaten auf die **zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen**, zumindest **auf ein Jahr ab der Tat** (§ 10 Abs.1 VOG). Die bisherige Antragsfrist von sechs Monaten ab der Schädigung erweist sich in vielen Fällen als zu knapp bemessen. Insbesondere wenn sich die Tat im Ausland ereignet oder wenn eine Schädigung längere Krankenhausaufenthalte nach sich zieht, hat das Opfer oft keine Gelegenheit, sich bezüglich möglicher staatlicher Ansprüche zu erkundigen. In solchen Fällen kommt es immer wieder vor, dass Ansprüche erst ab dem auf den Antrag folgenden Monat geltend gemacht werden können. Manchmal geht das Opfer in solchen Fällen auch leer aus, wenn z.B. zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Fristversäumnis kein Verdienstentgang mehr vorliegt.

### **B. Opferbezogene Maßnahmen im materiellen Strafrecht und Strafprozessrecht**

1. Sicherung eines **Vorranges von Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers** gegenüber der Vollstreckung von Geldstrafen durch Erweiterung der Frist für den Zahlungsaufschub des § 409a Abs 3 StPO.
2. Erweiterung der §§ 43 und 43a StGB durch zwingende **Weisung zur Schadensgutmachung** bei Gewährung einer bedingten oder teilbedingten Strafnachsicht, wobei diese Weisung nur in bestimmten Ausnahmefällen entfallen kann (Eine solche

Weisung ist etwa bereits im § 8 des Entwurfes des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes vorgesehen).

3. Ausbau der §§ 373a, 373b StPO zu einem effektiven **Verbrechensopferzuschussgesetz**. Grundsätzlich sollte (als Muster könnte das Unterhaltsvorschussgesetz dienen) immer dann, wenn einem Verbrechensopfer durch das Strafgericht ein konkreter Schadenersatzbetrag zugesprochen wird, die Möglichkeit geschaffen werden, dass dieser Schadenersatzbetrag (zumindest bedürftigen Opfern) von staatswegen vorgeschossen wird und sich der Staat dann am schuldig gesprochenen Täter regressiert. Durch das Budgetbegleitgesetz 2009 ist mit der Schaffung eines Schmerzensgeldvorschusses hier bereits ein erster Schritt unternommen worden.
4. Erweiterung der über Antrag zwingend vorzunehmenden, **schonenden** abgesonderten kontradiktorischen **Einvernahme** nach den §§ 165, 250 StPO zumindest auf **alle Opfer**, die durch eine Vorsatztat **Gewalt** oder **gefährlicher Drohung ausgesetzt** worden sein könnten. Es ist nicht einzusehen, dass weiterhin etwa eine Pensionistin, der die Handtasche geraubt wurde und die dadurch in große Angst versetzt wurde, in unmittelbarer Gegenwart des Räubers aussagen muss. Die abgesonderte schonende Einvernahme der Opfer von Sexualdelikten nach §§ 165, 250 StPO hat sich in der Praxis bewährt und es wäre im eminenten Interesse der betroffenen traumatisierten Opfer, auch ihnen diese abgesonderte Aussagemöglichkeit einzuräumen.
5. Die Gewährung einer juristischen und psychosozialen **Prozessbegleitung für alle durch die Tat traumatisierten Opfer**, nicht nur beschränkt auf Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung und Beeinträchtigung der sexuellen Integrität. Auch Opfer von Einbruchsdiebstählen, etc. sind manchmal durch die Tat psychisch so schwer aus dem Gleichgewicht gebracht, dass sie eine entsprechende Begleitung durch das gerichtliche Verfahren brauchen. Diese lange Forderung der Verbrechensopferhilfeorganisationen war auch Thema der Vorarbeiten zum 2. Gewaltschutzgesetz und war letztlich im zwischen BMJ und BMI koordinierten Entwurf unter entsprechender Regierungsvorlage enthalten. In letzter Minute ist dieser dem Sparstift zum Opfer gefallen. Bei allem Verständnis für die aktuellen Sparmaßnahmen sollten diese jedoch nicht auf Kosten der schwächsten Glieder unserer Gesellschaft gehen, wozu unzweifelhaft schwer traumatisierte Opfer von Verbrechen gehören.

### C. Zivil- und Exekutionsverfahren

1. Gewährung einer **juristischen Prozessbegleitung** auch im **Zivil- und außerstreitigen Verfahren** für alle Verbrechensopfer, die im vorangegangenen Strafprozess Anspruch auf juristische Prozessbegleitung hatten. Auch diese langjährige Forderung der Verbrechensopferhilfeorganisationen war im ursprünglich koordinierten Entwurf des 2. Gewaltschutzgesetzes und der entsprechenden Regierungsvorlage enthalten. Das nunmehr beschlossene 2. Gewaltschutzgesetz sieht nur mehr eine psychosoziale Prozessbegleitung vor. Da der Ausweg der Verfahrenshilfe für viele bedürftige Opfer kein vollwertiger Ersatz ist, wäre dringend die Ausdehnung der juristischen Prozessbegleitung auch in den anschließenden Zivilprozess bzw. das anschließende außerstreitige Verfahren zu fordern.
2. Derzeit unterbricht eine Anchlussklärung des Privatbeteiligten in einem Strafverfahren die zivilrechtliche Verjährung nur insoweit, als im Privatbeteiligtenanschluss ein ziffernmäßig bestimmter Betrag begehrt wurde, weil der Schuldner „nur in diesem Umfang

gerichtlich belangt wurde“. Wenn der Privatbeteiligtenanschluss nicht ziffernmäßig angegeben wurde (z.B. weil im Zeitpunkt des Anschlusses die gesamte Höhe des Schadens noch nicht bekannt ist) oder der Titel unklar bleibt oder wenn zum Beispiel kein Feststellungsbegehren bezüglich Spätfolgen gestellt wurde, läuft die Verjährung weiter. Dadurch gehen immer wieder Schadenersatzansprüche von Verbrechenopfern durch Verjährung verloren, wenn der Strafprozess sehr lange gedauert hat. Es wäre daher gesetzlich festzulegen, dass bei Anschluss eines Verbrechenopfers als Privatbeteiligter im Strafprozess **Verjährungshemmung betreffend aller deliktskausalen Umstände eintritt.**